

Rechtsanwalt

1

Dr. jur. Michael O. Heuchemer

RA Dr. Michael Heuchemer · In der Hohl 9 · 56170 Bendorf

An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

56170 Bendorf
In der Hohl 9
Telefon: 0 26 22 - 90 54 39
Fax: 0 26 22 - [REDACTED]
Mobil: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
[REDACTED]

Mein Zeichen (bitte stets angeben):
GA E 0845/05/MH/jg

Datum:
Bendorf, den 23.1.2006

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß
§ 32 I, II 1 und 2 BVerfGG

des Herrn Magnus Gäfgen, [REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: RA Dr. Michael Heuchemer, In der Hohl 9, 56170 Bendorf

gegen

das Bundesland Hessen, handelnd durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße (Helberger Haus), 60313 Frankfurt/Main, diese
vertreten durch Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt als Behördenleiter

- Antragsgegner -

Ich bestelle mich unter Verweis auf die in anwaltlich beglaubigter Kopie als Anlage 1 beigeschlossene
Vollmacht zum

Verfahrensbevollmächtigten

des Antragstellers.

Namens und im Auftrage des Antragstellers beantrage ich wegen besonderer Dringlichkeit der
Angelegenheit ohne mündliche Verhandlung und gemäß § 32 I, II 2 BVerfGG ohne Gelegenheit des
Antragsgegners zur Stellungnahme den Erlass folgender Einstweiliger Anordnung:

Dem Antragsgegner wird aufgegeben, dem als Prozessbevollmächtigten und Verteidiger
für den Antragsteller handelnden Rechtsanwalt Dr. Michael Heuchemer die noch nicht

zur Akteneinsicht zugewendeten Ermittlungsakten aus dem Verfahren gegen Wolfgang Daschner und Ortwin Ennigkeit, Aktenzeichen: Landgericht Frankfurt am Main, 5/27 Kls – 7570 Js 203814/03 (4/2004), insbesondere den „Sonderband Einlassung Daschner“ für zehn Tage zur Einsichtnahme zu überlassen.

BEGRÜNDUNG

I. 1. Der Antragsteller wurde aufgrund des Urteils des Landgerichts Frankfurt am Main vom 28. Juli 2003 – 5/22 Ks 2/03 3490 Js 230118/02, StV 2003, 325 und den revisionsverwerfenden Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21.05.2004 – 2 StR 35/04 rechtskräftig wegen Mordes in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub mit Todesfolge sowie einer gesonderten Tat zu lebenslanger Freiheitsstrafe unter Feststellung der besonderen Schwere der Schuld verurteilt. Die ausgesprochene Strafe verbüßt er gegenwärtig in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt. Der Antragsgegner führte durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main und das Polizeipräsidium Frankfurt am Main die gegen ihn gerichteten strafrechtlichen Ermittlungen.

2. An den ersten beiden Tagen der strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Antragsteller, dem 30.09.2002 bzw. 01.10.2002, entschloss sich der damalige Polizeivizepräsident Wolfgang Daschner, dem Antragsteller die Zufügung massiver Schmerzen anzudrohen, falls dieser weiterhin von seinem Schweigerecht Gebrauch machen und sich insbesondere nicht zum Verbleibe des Tatopfers verhalten würde. Er wies den Kriminalhauptkommissar Ortwin Ennigkeit, der im Polizeipräsidium als amtierender Leiter des Dezernats K 12 dem Unterabschnitt „Allgemeine Ermittlungen“ vorstand, in dieser Hinsicht an, dem Antragsteller schwere Schmerzen und weitere Misshandlungen anzudrohen.

3. Noch während des Strafverfahrens gegen den Antragsteller wurden diese Vorgänge beweisbar, indem eine vermerkförmig dokumentierte Anweisung des Polizeivizepräsidenten vom 01.10.2002 bekannt wurde, wonach der Antragsteller unter Androhung von Schmerzen zu einem Geständnis zu erpressen sei. Dies führte zu dem im Antrag genannten Strafverfahren gegen die Herren Wolfgang Daschner und Ortwin Ennigkeit, das zu einer alsdann rechtskräftig gewordenen Verurteilung Daschners wegen Verleitung zu einer schweren Nötigung iSd §§ 357, 240 IV Nr 3 StGB und Ennigkeits wegen schwerer Nötigung führte. In diesem Verfahren war der Antragsteller der einzige Verletzte. Er wurde in dem Verfahren als geschädigter Zeuge vernommen.

Glaubhaftmachung für alles Vorgenannte:

1. Vorlage des Tenors des Urteils Landgericht Frankfurt am Main, 5/27 Kls – 7570 Js 203814/03 (4/2004) in Kopie als **Anlage 2** (es wird nur der Tenor des gerichtsbekannteten, in NJW 2005, 692 abgedruckten Urteils vorgelegt, da es 50 S. umfängt und sein Sachverhalt schon Gegenstand des sogleich unter 2 genannten verfassungsgerichtlichen Verfahrens war).
2. Vorlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 14.12.2004 – 2 BvR 1249/04 in Kopie als **Anlage 3**, verbunden mit der Anregung der Beiziehung der Verfahrensakten, falls vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehalten.

II. Das Vorgehen der in dem vorgenannten Verfahren Verurteilten verletzt Art. 3 EMRK, Art. 1 UN-Antifolterkonvention, Art. 1 I, 104 I 2 GG sowie die §§ 357, 240 IV Nr 3 StGB, §§ 136, 136a, 137 StPO. Aus diesem Grunde betreibt der Antragsteller unter dem Aktenzeichen Application No. 22978/05 Gäfgen v. Germany ein Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, das nach erfolgreicher Vorprüfung durch die III. Sektion des Gerichtshofs am 16.09.2005 der Bundesrepublik Deutschland als Beschwerdegegnerin zur Stellungnahme zugestellt wurde.

Die Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland wurde mit Verfügung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 09.01.2006, hier eingegangen am 14.01.2006, zu den Akten des Unterzeichners übersandt. Dem Unterzeichner wurde eine Erwidierungsfrist zum 20.2.2006 gesetzt

Glaubhaftmachung:

Vorlage der Verfügung der III. Sektion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 09.01.2006 als Anlage 4.

III. 1. Im Hinblick auf die herausragende Wichtigkeit der Verfahrensakten Landgericht Frankfurt am Main, 5/27 Kls – 7570 Js 203814/03 (4/2004) – Daschner/Ennigkeit – hat der Antragsteller immer wieder seit 2003 vergeblich versucht, vollständige Akteneinsicht in seine Verfahrensakten zu erlangen; auf die fortlaufend gestellten Gesuche wird hier nicht näher eingegangen.

2. Aufgrund der nach wie vor herausragenden Bedeutung der Akten für das genannte Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und die Durchsetzung der dem Antragsteller zustehenden staatshaftungsrechtlichen Ansprüche beantragte der Unterzeichner am 9.11.2005 erneut Akteneinsicht für den Antragsteller. Dies geschah mit einer ausführlichen Begründung und dem Hinweis auf den nach dem rechtskräftigen Abschluss aller genannten national-rechtlichen Verfahren offensichtlich bestehenden Anspruch. U.a. hieß es in dem Schriftsatz:

Der Anspruch folgt aus § 406e I, III, IV StPO.

Das erforderliche rechtliche Interesse wird im Einzelnen wie folgt begründet:

I. Der geschädigte Zeuge Herr Gäfgen beabsichtigt die Verfolgung seiner zivilrechtlichen Ansprüche gegen die beiden vorgenannten Verurteilten. Bereits die dem Unterzeichner zur Verfügung gestellten Verfahrensakten aus dem gegen den geschädigten Zeugen Herrn Gäfgen geführten Verfahren 3490 Js 230118/02 ergeben substantiierte Hinweise auf zivilrechtliche Ansprüche. Er ist zur Durchsetzung seiner Ansprüche aber dringend auf die Akteneinsicht aus dem oben genannten Verfahren angewiesen, da die Vorgänge zwischen den beiden Verurteilten aus seinen eigenen Verfahrensakten nicht hinreichend ersichtlich sind. Die betrifft die Ansprüche dem Grunde wie der Höhe nach. Das Vorliegen der Zivilprozessvollmacht wird anwaltlich versichert.

Die in 5/27 Kls – 7570 Js 203814/03 (4/2004) beschuldigten Herren Daschner und Ennigkeit sind zwischenzeitlich rechtskräftig verurteilt. Eine Gefährdung irgendeines Untersuchungszwecks als einzig möglichem, der Akteneinsicht entgegenstehenden Grund ist daher ausgeschlossen.

Nur vorsorglich sei ergänzend zum Rechtsbegriff des berechtigten Interesses gemäß § 406e StPO vorgetragen: Einen Beweis dieses berechtigten Interesses verlangt das Gesetz nicht (so ausdrücklich bei Meyer-Goßner StPO § 406e Rn 3). Die Eigenschaft des Zeugen Gäfgen als Verletzter der abgeurteilten Straftaten ist in dem rechtskräftig gewordenen Urteil eindeutig festgestellt. Die beabsichtigte zivilrechtliche Rechtsverfolgung begründet stets ein berechtigtes Interesse zur Einsichtnahme in Strafakten aus abgeschlossenen Verfahren (OLG Koblenz NSIZ 1990, 604; Meyer-Goßner StPO § 406e Rn 3 mwN.). Der Tatbestand der Nötigung iSd. § 240 StGB, dessen Verletzung durch die Verurteilten zum Nachteil des geschädigten Zeugen Herrn Gäfgen rechtskräftig festgestellt wurde, ist Schutzgesetz iSd. § 823 II BGB (BGH NJW 1962, 910 mwN.; Palandt/Thomas § 823 Rn 149 mwN.); fernerhin kommen weitere zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen in Betracht.

II. Weiter besteht ein berechtigtes Interesse zur Akteneinsicht für meinen Mandanten auch in Bezug auf das vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg anhängige Verfahren 22978/05 Gäfgen ./ Bundesrepublik Deutschland. Auch insoweit besteht ein berechtigtes Interesse meines Mandanten als Beschwerdeführer in dem genannten Verfahren, die Akten einzusehen. Er ist insbesondere deshalb auf die Akteneinsicht angewiesen, weil es nur so möglich ist, einzelne tatsächliche Umstände vollständig darzutun, aus denen sich das Ausmaß der gerügten Verletzungen von Art. 3, 6 I, III c EMRK darzutun. Im Vergleich der Urteilsgründe des Verfahrens Az 5/27 Kls – 7570 Js 203814/03 (4/2004) mit den hier vorliegenden Verfahrensakten aus 3490 Js 230118/02 bestehen Unvereinbarkeiten, und Widersprüche, die sich nur im Wege der Akteneinsicht klären lassen und auch insoweit ein rechtliches Interesse sogar selbständig begründen.

Um zeitnahe Bearbeitung wird im Hinblick auf Fristläufe höflich ersucht.

Umgehende Rückgabe der Akten ist zugesagt.“

Glaubhaftmachung: Anträge des Unterzeichners vom 09.11.2005 und 6.12.2005 kopiert als Anlagen 5 und 6

3. Zunächst erfolgte keine Reaktion. Auch eine weitere Nachfrage mit Schriftsatz vom 01.12.2005 mit deutlichem Hinweis auf Wichtigkeit, Eile und Rechtslage blieb zunächst ohne Reaktion, obwohl der Anspruch gemäß § 406e StPO klar besteht und die zivilrechtlichen Ansprüche des Beschwerdeführers, die als weiterer Grund der Akteneinsicht neben dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausdrücklich benannt wurden, zum 31.12.2005 verjährt wären.

4. a) Am 23.12.2005 - aufgrund Verfügung vom 12.12.2005 - gelangten die Akten endlich teilweise in Besitz des Unterzeichners. Jedoch geschah dies unvollständig. Es wurden nur fünf Bände Akten übersandt, durchfoliiert bis Blatt 885. Es ist aus den Akten ersichtlich, dass die Akten in wesentlicher Hinsicht unvollständig übersandt wurden, und zwar in einer Weise, die sowohl im Hinblick auf das Staatshaftungsverfahren als auch auf das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte schlechthin entscheidend sind. Mindestens fehlt der „Sonderband Einlassung Daschner.“ Aus dem Zusammenhang der Akten ergibt sich, dass gerade dieser Band offensichtlich Materialien enthält, die für beide Verfahren von allerhöchstem Wert sind und daher von der Verteidigung dringend deutlich vor dem Ablauf der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zum 20.02.2006 gesetzten Frist benötigt werden. Die Blätter 238 und 239 der dem Unterzeichner überlassenen Akte enthalten eine Verfügung des Herrn Staatsanwalt Möllers vom 04.12.2003, einen Brief an Herrn RA Hild als Verteidiger des Herrn Daschner mit folgendem Inhalt zu fertigen:

„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Hild, in obiger Sache beziehe ich mich auf Ihre Stellungnahme vom 27.11.2003 und darf Sie unter Hinweis auf Blatt 13 höflich bitten, den oder die Gesprächsteilnehmer des Beschuldigten Daschner am 30.09.2002 abends sowie 01.10.2002 morgens aus dem Hessischen Ministerium des Inneren oder anderer Landesbehörden zum Komplex „Instrumente zeigen“ bzw. „absolut richtig“ namentlich zu benennen.“

Es erfolgte eine als Blatt 241 foliierte Ablehnung des Herrn RA Hild, wonach der Beschuldigte Daschner „im Hinblick auf unseren Schriftsatz vom 27.11.2003...nicht bereit ist“, diese Personen zu nennen.

Auf Blatt 242 der Akten ist unter Punkt „4.“ der Verfügung vom 09.12.2003 ein Sonderband „Einlassung Wolfgang Daschner“ genannt.

Dazu ist festzuhalten, dass der Antragsteller und der Unterzeichner bis heute die „Stellungnahme vom 27.11.2003“ und somit deren Blatt 13 sowie den Sonderband „Einlassung Wolfgang Daschner“ trotz mehrfach beantragter Akteneinsicht nicht kennen.

Glaubhaftmachung:

1. Vorlage der Übersendungsverfügung vom 12.12.2005 als **Anlage 7**
2. Vorlage der Blätter 238, 239, 241, 242 aus LG Frankfurt am Main, 5/27 KlS – 7570 Js 203814/03 (4/2004) als **Anlagenkonvolut 8**.

b) Deshalb übersandte der Unterzeichner einen weiteren, auf das Eilbedürfnis erneut deutlich hinweisenden Schriftsatz am selben Tage, also dem 23.12.2005. Es blieben eineinhalb Werktage Zeit, um zum 28.12.2005 und somit sicher fristgerecht die im Hinblick auf die zivilrechtlichen Ansprüche des Antragsgegners erforderliche Staatshaftungsklage zum zuständigen Landgericht Frankfurt/Main auszubringen. Selbige wird dort unter dem Az. 2-04 O 521/05 bearbeitet. Das überobligationsmäßig genau begründete und ersichtlich eilige Gesuch auf Akteneinsicht vom 23.12.2005 wurde nicht bearbeitet. Der Antragsteller und der Unterzeichner kennen die fehlenden Akten immer noch nicht.

c) Wie entscheidend gerade die pflichtwidrig zurückgehaltenen Akten sind, zeigt eine andere, zufällige Fundstelle auf Blatt 342 der ausgefolgten Akten, indem die Verteidigung Daschners indirekt auf den „geheimen“ Sonderband, die vermutlich die gesamte Einlassung mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Aspekten und somit einen für den Unterzeichner schlechthin herausragend wichtigen Teil der Akten enthält. Es heißt in dem Schriftsatz des Herrn RA Hild mit Bezug auf den Beschuldigten Daschner und die Anwendung von Foltermethoden:

„Er hatte sich zuvor – wie bereits dargestellt – bei dem für ihn allein zuständigen Gesprächspartner – rückversichert. Dabei wurde ihm nicht nur mitgeteilt, dass gegen diese Maßnahme nichts einzuwenden sei, sondern es wurde ihm noch angeraten: „Instrumente zu zeigen“.

Glaubhaftmachung:

1. Vorlage des Blatts 342 aus LG Frankfurt am Main, 5/27 KIs – 7570 Js 203814/03 (4/2004) als **Anlage 9**
2. Vorlage des weiteren Einsichtsgesuchs des Unterzeichners vom 23.12.2005 als **Anlage 10**
3. Vorlage eines Hinweises aus dem Staatshaftungsverfahren 2-04 O 521/05 als **Anlage 11**.
3. Anwaltlichen Versicherung des Unterzeichners vom 23.01.2006 als **Anlage 12**.

IV. Es erschließt sich von selbst, von welchem entscheidendem rechtlichen Gewicht die Einsicht in die mutmaßlich im „Sonderband Einlassung Daschner“ befindlichen Informationen für beide anhängigen Verfahren ist.

1. Dies gilt zunächst für die Staatshaftungsklage, da es gerade in den Fällen des dem Staates zurechenbaren Verstoßes gegen den klaren Wortlaut von Normen – wie hier der Art. 3 EMRK, Art. 1 UN-Antifolterkonvention, Art. 1 I, 104 I 2 GG sowie die §§ 357, 240 IV Nr 3 StGB, §§ 136, 136a, 137 StPO – auf das Maß der subjektiven Vorwerfbarkeit ankommt (st. Rspr., BGH NJW-RR 1992, 919), die sich bereits nach den jetzt nur unvollständigen Indizien entscheidend aus der Akte ergeben. Für Grund und Höhe des Staatshaftungsanspruchs ist es insbesondere entscheidend, inwieweit der Rechtsverstoß in der Polizei- und Ministerialhierarchie des Antragsgegners – der im Staatshaftungsverfahren Beklagter ist – abgesichert war. Der Antragsteller muss auch nicht mutmaßen, was sich in der Akte befindet, sondern hat einen unbeschränkten Einsichtsanspruch.

2. Dies gilt weiter – insbesondere – im Hinblick auf das in Straßburg anhängige Verfahren, denn auch für die Intensität und das Ausmaß der insoweit geltend gemachten Verletzung der Art. 3, 6 I sowie 6 III c EMRK und Art. 1 UN-Antifolterkonvention ist umfassende Aktenkenntnis dringend erforderlich. Bereits die Aspekte, die bei der Akteneinsicht vom 23.12.2005 zutage getreten sind, haben den Beschwerdevortrag in entscheidender Weise untermauert. **Hinsichtlich des Vorliegens, der Intensität und der Beweisbarkeit der in der Beschwerde gerügten Verstöße gegen Art. 3, 6 I, 6 I, III c EMRK traten bei dieser Akteneinsicht Dokumente von herausragendem Wert zutage. Der Antragsteller begehrt endlich die ihm zustehende, umfassende, vollständige Akteneinsicht. Das Schicksal seiner Beschwerde kann davon abhängen. Die Bundesrepublik bestreitet Verletzungen der EMRK mit Argumenten, die der Antragsteller nur – bis zum 20.2.2006 – nach vollständiger Aktenkenntnis widerlegen kann.** Deshalb muss der Antragsteller in größter Dringlichkeit versuchen, die ihm offensichtlich zustehende Akteneinsicht nun mit dem hier gestellten Eilantrag endlich durchzusetzen.

3.a) Ein Anordnungsanspruch ist klar gegeben und folgt aus § 406e I, III, IV StPO. Die Verfahren gegen alle Beschuldigten sind rechtskräftig abgeschlossen. Insoweit wurde bereits Akteneinsicht verfügt, aber eben nicht vollständig. Der Antragsteller hat einen unbeschränkten Anspruch auf vollständige Akteneinsicht. Die Strafprozessordnung gestattet keine Anlage von Geheim- und Sonderakten. Die faktische Vereitelung des Einsichtsanspruchs durch Unterlassung der Bearbeitung des Antrags verletzt das Recht des Antragstellers auf rechtliches Gehör aus Art. 103 I GG, das insoweit durch den klaren Anspruch aus § 406e StPO nach rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren konkretisiert. Die Rechtslage ist so eindeutig, wie sie nur sein kann.

b) Auch ein Anordnungsgrund ist gegeben. Der Antragsteller ist dringlich auf die Akteneinsicht angewiesen. Das Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist das

→ einzige und letzte Rechtsmittel gegen sein Urteil, das insbesondere gemäß § 359 Nr. 6 StPO zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen kann. Deshalb hat er ein existentielles Interesse an der Einsicht. Die Zeit drängt aufgrund der Fristsetzung zum 20.02.2006 eingehend beim EGMR sehr. Rechtsmittelfähiger Bescheid gemäß Nr 188 RistBV wird nicht erteilt; wie die oben gemäß Anlagen 5, 6 und 10 nachgewiesenen Erfahrungen zeigen, wird der extrem eilige Anspruch bei weiterem Zuwarten sicher vereitelt sein. Dies gilt insbesondere, da umfangreiche Auswertungen der ausstehenden Akten, deren Umfang nicht bekannt ist, erforderlich sein werden. Der Unterzeichner ist alleiniger Sachbearbeiter des tatsächlich wie rechtlich gerichtsbekannt extrem komplizierten Verfahrens (vgl. auch die anwaltliche Versicherung Anlage 12). Der bisherige Entwurf der Entgegnung beträgt knapp über einhundert Seiten. Mehrere tausend Blatt Akten waren zu berücksichtigen. Jede Änderung des Tatsachen-Sachverhalts kann die rechtliche Einordnung und Argumentation ändern, so dass schon im Hinblick auf den Postlauf der Eilentscheidung und sodann der Ermittlungsakte auch nach für den Antragsteller günstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Zeit verstreichen wird. Zudem wird nach Eingang der Akte mindestens eine Besprechung mit dem gerichtsbekannt inhaftierten Antragsteller erforderlich sein, was zusätzliche Zeit beansprucht. Geht der abschließend unter Kenntnis aller Akten bearbeitete Schriftsatz nicht bis zum 20.02.2006 beim EGMR ein, so ist der Vortrag verfristet und über das letzte Rechtsmittel wird aufgrund unvollständiger Akten endgültig unter Ausschluss jener für den Antragsteller günstigen Tatsachen zu den Art. 3, 6 EMRK entschieden, die sich aus der Akte ergeben. Dies bedeutet einen schweren Nachteil iSd. § 32 I BVerfGG. Es existiert kein irgendwie effizientes Rechtsmittel außer dem hier eingelegte. Jede weitere Verzögerung – es geht um Tage – vereitelt somit Realisierung des klaren Anspruchs des Antragstellers.

4. Soweit vor dem Hintergrund der eindeutigen Rechtslage und dem offensichtlich vorliegenden Dringlichkeitsinteresse überhaupt irgendeine Abwägung erforderlich ist, so gilt dieserhalb: Abzuwägen wären die Folgen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, der Hoheitsakt aber später für verfassungswidrig erklärt würde gegen die Folgen, die entstünden, wenn die Anordnung erlassen wird, der Antragsteller aber im Hauptsacheverfahren unterliegt. Im erstgenannten Fall würde der Antragsteller irreparable rechtliche Nachteile erleiden, denn er müsste seine Einlassung zum 20.02.2006 beim EGMR abgeben, ohne die vollständigen Verfahrensakten und somit die Tatsachenumstände zu kennen, die den im dortigen Verfahren entscheidenden Foltervorwürfen zugrunde liegen. Im zweitgenannten Fall würde dem Antragsgegner kein irgendwie relevanter Nachteil entstehen: Da alle betroffenen Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind, kann er mit der erlangten Aktenkenntnis keine irgendwie relevante Rechtshandlung durchführen; insbesondere keinen Ermittlungszweck mehr gefährden oder ähnliches.

Dem Erlass der einstweiligen Anordnung gemäß § 32 I, II BVerfGG steht schließlich auch nicht das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes darf von diesem Verbot ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und bei einem hinreichend wahrscheinlichen Obsiegen im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen sind. Davon ist hier offensichtlich auszugehen, so dass zu entscheiden ist wie beantragt.

Es wird im Hinblick auf § 35 BVerfGG angeregt, die Anordnung in der Weise zu vollstrecken, dass die fehlenden Akten gegen Entrichtung der üblichen Pauschale von 12,00 EUR unverzüglich für zehn Tage an den Unterzeichner gegen Empfangsbekanntnis versandt werden.

Dr. iur. Michael Heuchemer,
Rechtsanwalt

- beglaubigte und einfache Abschrift anbei